

Ordnung

der Fachschaft Materialwissenschaft und Werkstofftechnik

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 20.06.2007

in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung

der Fachschaft Materialwissenschaft und Werkstofftechnik

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 23.11.2016

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Die Fachschaft	4
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 4 Organe der Fachschaft	5
§ 4 a Wahl von Organen der Fachschaft	5
II. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)	6
§ 5 Grundsätze	6
§ 6 Aufgaben	6
§ 7 Beschlüsse	7
§ 8 Öffentlichkeit	7
§ 9 Ausschüsse	7
§ 10 Urabstimmung	8
III. Der Fachschaftsrat (FSR)	8
§ 11 Grundsätze	8
§ 12 Zusammensetzung	8
§ 13 Sitzungsperiode	9
§ 14 Wahl	9
§ 15 Pflichten und Funktionen der Mitglieder des Fachschaftsrates	9
§ 16 Aufgaben des Vorsitzes des Fachschaftsrates	10
§ 17 Beschlüsse	10
§ 18 Öffentlichkeit	11
§ 19 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Fachschaftsrates	11
§ 20 Auflösung des Fachschaftsrates	11
§ 21 Geschäftsordnung	12
IV. Arbeitsgemeinschaft Klausuren	12
§ 22 Zusammensetzung	12
§ 23 Wahl	12
§ 24 Aufgaben der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Klausuren	12
§ 25 Ausscheiden von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Klausuren	13
V. Finanzen	13
§ 26 Grundsätze	13
§ 27 Kassenführung	14
§ 28 Kassenprüfung und Entlastung	14

VI. Schlussbestimmungen	15
§ 29 Zweit- und Gasthörerschaft	15
§ 30 Ergänzungsordnungen	15
§ 31 Satzungsänderungen	15
§ 32 Veröffentlichung und Inkrafttreten	16

I. Die Fachschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle eingeschriebenen Studierenden, die gemäß der Fachschaftszuordnungsordnung der Fachschaft Materialwissenschaft und Werkstofftechnik zugeordnet sind, bilden gemäß § 27 der Satzung der Studierendenschaft die Fachschaft Materialwissenschaft und Werkstofftechnik.
- (2) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Hochschule, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Ordnung ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder,
 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 3. Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 4. Wahrnehmung der sozialen Belange, einschließlich der sozialen Selbsthilfe, ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 5. Einführung und Betreuung aller Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Studiengänge der Fachgruppe Materialwissenschaft & Werkstofftechnik und des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik der RWTH Aachen,
 6. Pflege der überörtlichen und internationalen Studierendenbeziehungen,
 7. Pflege der Interdisziplinarität,
 8. Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder.
- (2) Die Fachschaft fördert auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur Toleranz ihrer Mitglieder, insbesondere gegenüber Minderheiten.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft nach § 1 Abs. 1 hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft. § 27 der Satzung der Studierendenschaft der RWTH Aachen gilt entsprechend.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an die Fachschaftsvollversammlung sowie Anfragen und Anträge an den Fachschaftsrat zu richten.
- (3) Diese Ordnung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

§ 4 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

1. Die Fachschaftsvollversammlung (als oberstes beschlussfassendes Gremium im Sinne des § 4 Fachschaftsrahmenordnung (FRO))
2. Der Fachschaftsrat
3. Die Arbeitsgemeinschaft Klausuren

§ 4 a Wahl von Organen der Fachschaft

- (1) Der Fachschaftsrat und die Arbeitsgemeinschaft Klausuren werden von den Mitgliedern der Fachschaft nach den Grundsätzen der Personenwahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied der Fachschaft nach § 1 Abs. 1, das im Sinne des BGB voll geschäftsfähig ist.
- (3) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Die Wahl findet an drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen durch Urnenwahl statt.
- (4) Der Wahl zum Fachschaftsrat und zur Arbeitsgemeinschaft Klausuren muss eine Fachschaftsvollversammlung unmittelbar vorangehen. Diese soll an dem Termin des hochschulweiten DIES für die Fachschaftsvollversammlungen stattfinden. Ausgenommen sind Vollversammlungen, die gemäß Abs. 7 bzw. § 20 eingeleitet wurden.
- (5) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss, der laut § 6 Abs. 2 Nr. 2 für die Wahlen im folgenden Semester gewählt wurde. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zum Fachschaftsrat oder zur Arbeitsgemeinschaft Klausuren kandidieren oder diesen Organen angehören.
- (6) Die Wahl kann nur durchgeführt werden, wenn die Bestimmungen aus § 14 Abs. 2 und § 23 Abs. 2(2) hinsichtlich der Durchführbarkeit der Wahl eingehalten werden.
- (7) Kann die Wahl nicht durchgeführt werden, beruft die wahleinleitende Vollversammlung, vertreten durch den Versammlungsleiter, gemäß § 5 eine weitere Vollversammlung ein, deren Gegenstand ausschließlich die Einleitung der Wahl ist. Der Wahlausschuss bleibt bis zum Abschluss der Wahl im Amt.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates bzw. der Arbeitsgemeinschaft Klausuren entspricht der Dauer einer Wahlperiode. Diese beträgt höchstens acht Monate. Die Wiederwahl ist möglich.
- (9) Das Mandat im Fachschaftsrat bzw. in der Arbeitsgemeinschaft Klausuren ist nicht übertragbar.
- (10) Die Amtszeit des Fachschaftsrates bzw. der Arbeitsgemeinschaft Klausuren beginnt mit der Konstituierung. Die des vorherigen Fachschaftsrates bzw. der vorherigen Arbeitsgemeinschaft Klausuren endet mit der Konstituierung der Nachfolge.

- (11) Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen entsprechend.

II. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§ 5 Grundsätze

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft Materialwissenschaft und Werkstofftechnik gemäß § 1 Abs. 1.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.
- (3) Sie wird mindestens einmal im Semester an dem dafür vorgesehenen DIES vom Fachschaftsrat einberufen. Der Fachschaftsrat beruft weitere Fachschaftsvollversammlungen ein, wenn
 - er dies beschließt,
 - 5% der wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft schriftlich unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen,
 - die Fachschaftsvollversammlung dies unter Festlegung von Termin und Tagesordnung beschließt.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlungen sind spätestens 14 Tage vor der Durchführung, unter Angabe der Tagesordnung, durch Aushang öffentlich bekannt zu machen. Die Abstimmungsgegenstände sind mindestens drei Tage vorher zu veröffentlichen.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung wählt zu Beginn eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter, die oder der die Versammlung leitet und Sorge trägt, dass ein Protokoll geführt wird.

§ 6 Aufgaben

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung hat:
 1. die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 3. das Recht dem Fachschaftsrat das Misstrauen auszusprechen, wenn gleichzeitig zu einer Vollversammlung sowie Neuwahlen gemäß § 20 Abs. 3 eingeladen wird. Damit gilt der Fachschaftsrat als aufgelöst.

- (2) Falls die Fachschaftsvollversammlung Wahlen zum Fachschaftsrat gemäß § 14 einleitet, hat sie zusätzlich die Aufgabe
 1. über die Entlastung des Fachschaftsrates im Ganzen und der Kassenführung als Einzelpersonen zu entscheiden,
 2. den Wahlausschuss für das folgende Semester, bestehend aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern, zu wählen,
 3. zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu wählen.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fachschaft Materialwissenschaft und Werkstofftechnik gemäß § 1 Abs. 1.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft Materialwissenschaft und Werkstofftechnik, soweit die Satzung der Studierendenschaft der RWTH Aachen, ihre Ergänzungsordnungen, diese Fachschaftsordnung, sowie ihre Ergänzungsordnungen nichts Entgegenstehendes vorschreiben.
- (3) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind im Protokoll zu vermerken und unverzüglich von der Versammlungsleitung durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung werden, soweit von dieser nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit, als zur Fassung des Beschlusses notwendig war, sofern andere Bestandteile der Satzung dem nicht entgegenstehen. Stufen der Mehrheitserfordernis sind:
 1. einfache Mehrheit
 2. absolute Mehrheit
 3. Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft Materialwissenschaft und Werkstofftechnik.
- (6) Auf Antrag eines Mitglieds wird die Abstimmung über einen Antrag geheim durchgeführt.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Fachschaftsvollversammlung tagt öffentlich.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten.
- (2) Der Wahlausschuss ist ein Ausschuss der Fachschaftsvollversammlung.

§ 10 Urabstimmung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung kann in Angelegenheiten der Fachschaft eine Urabstimmung aller Mitglieder der Fachschaft mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (2) Eine Urabstimmung findet ebenfalls statt, wenn sie in schriftlicher Form von 5% der Mitglieder der Fachschaft beantragt wird.
- (3) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach dem Beschluss der Fachschaftsvollversammlung bzw. nach Abgabe der Unterschriften an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen vom Wahlausschuss durchgeführt.
- (4) Die Urabstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim.
- (5) In dem Antrag bzw. Beschluss ist die Fragestellung der Urabstimmung festzulegen. Sie muss aus sich heraus verständlich und mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sein.
- (6) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit „ja“ oder „nein“ Abstimmenden, mindestens aber 30% aller Stimmberechtigten, sich dafür aussprechen.
- (7) Durch Urabstimmungen angenommene oder abgelehnte Anträge sind für die Organe der Fachschaft bindend.

III. Der Fachschaftsrat (FSR)

§ 11 Grundsätze

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft Materialwissenschaft und Werkstofftechnik.
- (2) Der Fachschaftsrat bemüht sich in Zusammenarbeit mit allen gewählten Vertreterinnen und Vertretern in den studentischen und akademischen Gremien und Ausschüssen, welche die Studiengänge der Fachgruppe Materialwissenschaft & Werkstofftechnik und den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik betreffen, die studentischen Belange zu wahren.
- (3) Der Fachschaftsrat ist an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden und führt diese aus. Er führt innerhalb der Richtlinien der Fachschaftsvollversammlung die laufenden Geschäfte der Fachschaft und ist der Fachschaftsvollversammlung dafür, insbesondere über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel, rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Fachschaftsrat informiert die Mitglieder der Fachschaft Materialwissenschaft und Werkstofftechnik und regt sie zur Mitarbeit an.

§ 12 Zusammensetzung

Der Fachschaftsrat besteht aus elf Mitgliedern.

§ 13 Sitzungsperiode

- (1) Der Fachschaftsrat tagt grundsätzlich an Werktagen außer Samstagen. Er tagt nicht in den Weihnachtsferien und in der Exkursionswoche.
- (2) Die Sitzungen finden während der Vorlesungszeit mindestens einmal in der Woche, während der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal in zwei Wochen statt. Zeiten, in denen der Fachschaftsrat nach Abs. 1 nicht tagt, sind hierbei nicht zu beachten.

§ 14 Wahl

- (1) Der Fachschaftsrat wird gemäß § 4 a gewählt.
- (2) Die Wahl kann nur dann durchgeführt werden, wenn zum Zeitpunkt der Schließung der Wahlliste mindestens vier Kandidierende zur Wahl stehen.
- (3) Jede Wählerin und jeder Wähler hat maximal drei Stimmen, die sie bzw. er an verschiedene Kandidierende ihrer bzw. seiner Wahl vergeben kann. Dabei darf jede kandidierende Person nur mit einer Stimme bedacht werden. Entsprechend der für sie abgegebenen Stimmen werden die Kandidierenden in die Wahlergebnisliste eingeordnet. Die ersten elf Kandidierenden dieser Liste bilden den neuen Fachschaftsrat. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat gilt nur dann als gewählt, wenn mindestens eine Stimme auf sie bzw. ihn entfällt.
- (4) Sollte aufgrund von Stimmgleichheit die Anzahl der als gewählt geltenden Kandidierenden die Zahl elf überschreiten, entscheidet der Wahlausschuss durch Losverfahren zwischen den stimmgleichen Kandidatinnen und Kandidaten über deren Zugehörigkeit zum Fachschaftsrat.
- (5) Der Fachschaftsrat tritt spätestens 15 Tage nach der Wahl erstmals zusammen. Für die Einladung der gewählten Mitglieder und die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter verantwortlich.

§ 15 Pflichten und Funktionen der Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (2) Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates regelmäßig teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind zur Anwesenheit auf den Fachschaftsvollversammlungen verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, der Fachschaftsvollversammlung auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Fachschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates auf dessen Beschluss hin zu unterzeichnen.

- (6) In der ersten Sitzung seiner Amtszeit wählt der Fachschaftsrat aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachschaftsrates sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und die Kassenwartin bzw. den Kassenwart. Außerdem wählt er die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Kassenwartin bzw. des Kassenwarts. Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart und deren oder dessen Stellvertretung werden im Folgenden als Kassenführung bezeichnet.
- (7) Die Funktionen des Vorsitzes des Fachschaftsrates, des stellvertretenden Vorsitzes sowie der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes und deren oder dessen Stellvertretung müssen durch Mitglieder der Fachschaft gemäß § 1 Abs. 1 besetzt werden.
- (8) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der ordnungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftsrates auf sich vereinigt.
- (9) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates sind geschäftsführende Personen im Sinne des § 12 FRO. Diese sind berechtigt die finanzwirksamen Beschlüsse der Organe der Fachschaft auszuführen.

§ 16

Aufgaben des Vorsitzes des Fachschaftsrates

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Fachschaftsrates überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, die per Vollversammlungsbeschluss gemäß § 30 dieser Ordnung beschlossen wurde.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende ist für die Leitung der Fachschaftsvollversammlung bis zur Bestimmung einer Versammlungsleiterin bzw. eines Versammlungsleiters verantwortlich.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten in Abwesenheit der bzw. des Vorsitzenden entsprechend für deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung, die per Vollversammlungsbeschluss gemäß § 30 dieser Ordnung beschlossen wurde.

§ 17

Beschlüsse

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Fachschaftsrates. Vor Beschlussfassung ist ein Meinungsbild aller Anwesenden einzuholen und in der Entscheidung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die studentischen Vollmitglieder in Fachbereichsrat, Prüfungsausschuss und im Senat zur Entscheidungsfindung heranzuziehen.
- (2) Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder des Fachschaftsrates, sofern diese Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen keine qualifiziertere Mehrheit vorschreiben.
- (3) Beschlüsse des Fachschaftsrates werden, wenn von diesem nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (4) Beschlüsse des Fachschaftsrates sind im Protokoll niederzulegen.
- (5) Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit, als zur Fassung des jeweiligen Beschlusses notwendig war.

- (6) Eine Sitzung des Fachschaftsrates ist beschlussfähig, wenn zu ihr gemäß § 18 Abs. 3 eingeladen wurde und mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind sowie die oder der Vorsitzende bzw. ihre oder dessen Stellvertretung anwesend ist.

§ 18 Öffentlichkeit

- (1) Der Fachschaftsrat tagt öffentlich.
- (2) Alle Mitglieder der Fachschaft haben Rede- und Antragsrecht.
- (3) Die Sitzungstermine des Fachschaftsrates sind durch Aushang rechtzeitig, mindestens jedoch drei Tage vor der Sitzung öffentlich zu machen.

§ 19 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Fachschaftsrates

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat aus durch:
1. Niederlegung des Mandats,
 2. Exmatrikulation,
 3. Verlust der Geschäftsfähigkeit nach BGB,
 4. den Tod.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen bzw. demjenigen Kandidierenden zugeteilt, die bzw. der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Mitglieder des Fachschaftsrates vermindert sich entsprechend.

§ 20 Auflösung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat gilt als aufgelöst, wenn
1. der Fachschaftsrat dies mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder,
 2. mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Mitglieder aus dem Fachschaftsrat ausgeschieden sind oder
 3. dem Fachschaftsrat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 das Misstrauen ausgesprochen wurde.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind in diesem Fall verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolge kommissarisch weiterzuführen.
- (3) Nach Auflösung des Fachschaftsrates müssen innerhalb von vier Wochen eine Fachschaftsvollversammlung sowie Neuwahlen stattfinden.

§ 21 Geschäftsordnung

Der Fachschaftsrat und die Fachschaftsvollversammlung können sich nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen und Satzungen eine Geschäftsordnung geben. Zur Beschlussfassung einer Geschäftsordnung oder deren Änderung gilt § 31 dieser Ordnung analog.

IV. Arbeitsgemeinschaft Klausuren

§ 22 Zusammensetzung

Die Arbeitsgemeinschaft Klausuren besteht aus zwei Mitgliedern.

§ 23 Wahl

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Klausuren werden gemäß § 4 a gewählt.
- (2) Die Wahl kann nur dann durchgeführt werden, wenn zum Zeitpunkt der Schließung der Wahlliste mindestens eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zur Wahl steht.
- (3) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme zur Wahl eines Mitgliedes für die Arbeitsgemeinschaft Klausuren. Kandidierende gelten nur dann als gewählt, wenn auf sie mindestens eine Stimme entfällt.
- (4) Sollte aufgrund von Stimmgleichheit die Anzahl der als gewählt geltenden Kandidierende die Zahl zwei überschreiten, entscheidet der Wahlausschuss durch Losverfahren zwischen den stimmgleichen Kandidatinnen und Kandidaten über deren Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft Klausuren.

§ 24 Aufgaben der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Klausuren

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Klausuren organisieren, soweit erhältlich, alte Klausuren für Prüfungen der Studiengänge der Fachgruppe Materialwissenschaft und Werkstofftechnik und des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik.
- (2) Sie sorgen für digitalisierte Kopien der Klausuren und stellen diese den Studierenden auf Nachfrage online zur Verfügung.

§ 25

Ausscheiden von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Klausuren

- (1) Ein Mitglied scheidet aus der Arbeitsgemeinschaft Klausuren aus durch:
 1. Niederlegung des Mandats,
 2. Exmatrikulation,
 3. Verlust der Geschäftsfähigkeit nach BGB,
 4. den Tod.

- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen bzw. demjenigen Kandidierenden zugeteilt, die bzw. der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Klausuren vermindert sich entsprechend.

V. Finanzen

§ 26

Grundsätze

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (2) Die Finanzen der Fachschaft umfassen sowohl die studentischen Beiträge gemäß § 26 Abs. 1 als auch alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Verfügungsrecht über die Finanzen hat die Geschäftsführung.
- (4) Finanzwirksame Beschlüsse des Fachschaftsrates müssen Zweck und Höhe der auszugebenden Mittel enthalten.
- (5) Darlehen dürfen weder aufgenommen noch gewährt werden.
- (6) Längerfristig nicht benötigte Beträge sind in nicht risikobehafteten, festverzinslichen Anlagen festzuschreiben soweit ihre Höhe nicht die in § 11 Abs. 3 FRO überschreitet.
- (7) Die Fachschaft Materialwissenschaft und Werkstofftechnik kann nach § 11 Abs. 3 FRO Rücklagen bilden. Insbesondere kann eine Rücklage für die Ausrichtung des Internationalen Studierendentag der Metallurgie (ISDM) gebildet werden.
- (8) Einmalige Ausgaben, die die Hälfte der Höhe der studentischen Beiträge für ein Semester gemäß § 26 Abs. 1 übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung. Ausgenommen sind Ausgaben, die in einem Haushaltsplan beschlossen wurden.

§ 27 Kassenführung

- (1) Die Finanzen der Fachschaft werden von der Kassenführung verwaltet. Sie ist der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat gegenüber für die ordnungsgemäße Buchführung rechenschaftspflichtig und informiert den Fachschaftsrat regelmäßig über die aktuelle finanzielle Situation.
- (2) Der Fachschaftsrat Materialwissenschaft und Werkstofftechnik wählt die Kassenführung gemäß § 15 Abs. 6.
- (3) Hält die Kassenführung durch die Auswirkungen eines Beschlusses eines Organs der Fachschaft die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, muss das Organ unverzüglich erneut über den Beschluss, unter Beachtung der Auffassung der Kassenführung, beraten.
- (4) Hält die Kassenführung den erneuten Beschluss für satzungswidrig, so kann diese als Schlichtungsstelle die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten des AStA anrufen.
- (5) Die Kassenführung legt auf der Fachschaftsvollversammlung am Ende ihrer Amtszeit Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft ab. Diese sind nach Herkunft und Verwendung aufzuschlüsseln. Der Finanzbericht muss weiterhin enthalten: die zu Beginn ihrer Amtszeit und die im Moment bestehenden Guthaben, Forderungen und Verpflichtungen. Der Finanzbericht wird ferner durch Aushang öffentlich gemacht, es sei denn die Fachschaft muss nach den Bestimmungen der FRO einen Haushalt aufstellen.
- (6) Der Abrechnungszeitraum erstreckt sich vom Tag nach dem Ende des letzten Abrechnungszeitraumes bis zum siebten Tag vor dem hochschulweiten Dies zur Durchführung der Fachschaftsvollversammlungen. Stellt die Fachschaft einen Haushaltsplan im Sinne der Finanzordnung der Studierendenschaft auf, so gilt als Abrechnungszeitraum das Haushaltjahr gemäß § 2 Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (7) Die Kassenführung ist verpflichtet, bei der Kassenprüfung anwesend zu sein, sowie die Fragen der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.
- (8) Des Weiteren gilt die Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen entsprechend.
- (9) Weitere Aufgaben der Kassenführung regelt die Geschäftsordnung, die per Vollversammlungsbeschluss gemäß § 30 dieser Ordnung beschlossen wurde.

§ 28 Kassenprüfung und Entlastung

- (1) Auf der Fachschaftsvollversammlung werden zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen weder Mitglied im Fachschaftsrat sein, noch für diesen kandidieren.
- (2) Mindestens einmal im Semester ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. Ferner muss der Kassenabschluss geprüft werden.

- (3) Stellen die Kassenprüferinnen bzw. -prüfer Mängel fest, so können sie deren Beseitigung verlangen. Der Kassenführung ist eine Frist von 14 Tagen zur Behebung dieser Mängel zu geben. Danach ist eine erneute Prüfung durchzuführen.
- (4) Das Ergebnis dieser Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und der Fachschaftsvollversammlung im Anschluss an den Kassenbericht zur Kenntnis zu geben. Ferner ist den Mitgliedern der Fachschaft in den Kassenprüfungsbericht Einsicht zu gewähren.
- (5) Daraufhin kann die Fachschaftsvollversammlung über die Entlastung der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes und deren oder dessen Stellvertretung beschließen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29

Zweit- und Gasthörerschaft

Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer haben die Rechte aus § 3 Abs. 2.

§ 30

Ergänzungsordnungen

- (1) Die Fachschaft kann sich Ergänzungsordnungen zu dieser Ordnung geben.
- (2) Der Beschluss einer Ergänzungsordnung ist wie eine Satzungsänderung zu behandeln.

§ 31

Satzungsänderungen

- (1) Als Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlautes dieser Ordnung und ihrer Ergänzungsordnungen, als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen zu sehen.
- (2) Eine Änderung dieser Fachschaftsordnung, durch welche die Zuständigkeit der Organe der Fachschaft Materialwissenschaft und Werkstofftechnik oder die in § 6 und § 11 niedergelegten Grundsätze berührt werden, können nur durch eine Urabstimmung gemäß § 10 vorgenommen werden.
- (3) Alle übrigen Änderungen regelt die FRO.
- (4) Die Änderungsvorschläge müssen mindestens auf zwei Fachschaftsvollversammlungen diskutiert werden. Davon muss die letzte an einem vom Senat beschlossenen DIES-Termin für Fachschaftsvollversammlungen stattfinden.
- (5) Änderungs- und Ergänzungsordnungen sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen.

§ 32
Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung in der Fassung der 3. Ordnung zur Änderung der Fachschaftsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Materialwissenschaft und Werkstofftechnik vom 03.05.2016.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 23.11.2016

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg